Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzug im Internet

Ein Werk eines österreichischen Urhebers wird im Ausland auf einem Seidentuch abgedruckt und über das Internet vertrieben. Kann dagegen in Österreich zivilrechtlich vorgegangen werden?

Jein, sagt der EuGH. Nach der von ihm vertretenen Mosaiktheorie (EuGH 3.10.2013, C-170/12, Pinckney) ist die Klage auch am Erfolgsort möglich; das ist laut EuGH überall dort, wo der rechtsverletzende Inhalt im Internet abgerufen werden konnte. Damit ist zwar faktisch weltweit ein Gerichtsstand eröffnet, das lokale Gericht ist aber nur zur Entscheidung über die das jeweilige Land betreffenden Ansprüche berechtigt.

Will man generell gegen den Verletzer vorgehen, bleibt es beim allgemeinen Gerichtsstand des Verletzers – das ist bei natürlichen Personen der Wohnsitz, bei juristischen Personen der Sitz – oder dem Gerichtsstand des Handlungsortes – also der Ort, von dem der Eingriff ausgeht, dies wäre hier der Ort, von dem aus die Website betrieben wird. Der Gerichtsstand wäre also jeweils im Ausland gelegen.

Klagt man dennoch in Österreich, muss man auf die rügelose Einlassung des Verletzers in das Verfahren hoffen (so geschehen in OGH 12.2.2013, 4Ob190/12p) – rügt der Verletzer nämlich die Unzuständigkeit, darf das österreichische Gericht nur über die Österreich betreffenden Verletzungen absprechen.